



Kurzinformation

Zur Frage der Hebung des Eingangsamtes Zoll im Rahmen des Haushaltrechts

Gemäß § 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ sind Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Nach § 49 Abs. 1 BHO richtet sich die Besoldung nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt gesetzlich zugeordnet ist. Der Haushaltsplan bildet damit nur den sachgesetzlichen (besoldungsgesetzlichen) Rechtsstand ab und vermag daher nicht, rechtsändernd auf andere Rechtsnormen einzuwirken.²

Einer Änderung des Besoldungsgesetzes im Sinne der Fragestellung durch das Haushaltsgesetz 2019 steht das zeitliche Bepackungsverbot des Art. 110 Abs. 4 Satz 1 GG entgegen. Diese Verfassungsvorschrift verbietet die Aufnahme von Vorschriften in das Haushaltsgesetz, die zeitlich über die Haushaltsperiode hinaus reichen, für die der Haushaltsplan beschlossen wird.³ Dies ist vorliegend wegen der fehlenden Fristenkongruenz zwischen dem Haushaltsgesetz als Zeitgesetz und dem dauerhafte Besoldungsansprüche begründenden Bundesbesoldungsgesetz der Fall.

1 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

2 Vgl. Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 40. Erg.-Lfg. Dezember 2004, Art. 110 GG Rn 11.

3 Vgl. Kube, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 83. Erg.-Lfg. April 2018, Art. 110 Rn 186.